

Gemeinde Wenzenbach  
Hauptstraße 40  
93173 Wenzenbach

## **Wichtige Hinweise zur Bürgerversammlung**

Sie können uns durch die Beachtung der nachfolgenden Hinweise helfen, eine sichere Durchführung der Bürgerversammlung für alle Beteiligten zu gestalten.

**Bitte beachten Sie, dass es aufgrund der Corona-Pandemie kurzfristig zu Änderungen (z.B. Terminverschiebungen, Absagen, etc.) kommen kann. Bitte informieren Sie sich hierzu in der Tagespresse oder auf unserer Homepage [www.wenzenbach.de/aktuelles](http://www.wenzenbach.de/aktuelles).**

- Bitte bringen Sie für einen zügigen Einlass den beigefügten Kontaktnachweis (ein Exemplar je Hausstand genügt!) bereits ausgefüllt zur Bürgerversammlung mit. Ohne Abgabe des vollständig ausgefüllten Kontaktnachweises ist eine Teilnahme an der Bürgerversammlung nicht möglich.
- Auf Grund der geltenden Bestimmungen der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ist das Platzangebot trotz der Größe des Versammlungsortes begrenzt.
- Nicht zugelassen werden Personen, die
  - nachweislich mit SARS-Cov-2 infiziert sind,
  - COVID-19-typische Symptome aufweisen, wie Atemwegssymptome jeglicher Schwere, unspezifische Allgemeinsymptome und Geruchs- oder Geschmacksstörungen (Informationen zu COVID-19-typischen Symptomen sind zu finden unter [www.infektionsschutz.de](http://www.infektionsschutz.de) oder [www.rki.de](http://www.rki.de)),
  - einer angeordneten Quarantäne unterliegen oder
  - an unspezifischen Allgemeinsymptomen bzw. respiratorischen Symptomen (Husten, Hustenreiz, Schnupfen) jeder Schwere leiden.
- Sollten Personen während der Versammlung Symptome entwickeln, haben sie die Versammlung umgehend zu verlassen.
- Bitte bringen Sie Ihren eigenen Mund-Nasen-Schutz entsprechend der gesetzlich vorgeschriebenen Regelungen zur Bürgerversammlung mit und tragen Sie diesen durchgehend, außer wenn Sie ein Anliegen am Mikrofon vortragen. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Maskenpflicht befreit, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen

Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben darüber enthalten muss, warum die betroffene Person von der Tragepflicht befreit ist. Kinder sind bis zum sechsten Lebensjahr von der Tragepflicht befreit. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und dem 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen.

- Bitte achten Sie bereits beim Betreten der Örtlichkeit und am Einlass auf die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern. Die Bestuhlung ist entsprechend angepasst.
- Es stehen Handwaschmöglichkeiten und Desinfektionsmittel zur Verfügung. Das Mikrofon wird nach jeder/m Redner/in desinfiziert.
- Die Turnhalle wird belüftet, auch während der Bürgerversammlung. Es kann deshalb kühl werden.

Es ist uns bewusst, dass die oben genannten Rahmenbedingungen Einschränkungen für alle Beteiligten bedeuten, wir bitten hier um Verständnis.

Die Gemeindeverwaltung